

damnum, damnare, damnas.

An Geh. Justizrath Sell.

Auf Deine Frage, woher *damnum* komme, antworte ich Dir, I. Fr., nach bestem Wissen und Gewissen: *damnum* kömmt von *dare*, und alle andern von Dir erwähnten Ableitungen — *demere*, *deminuere*, *dare minus*, *δαμία = ζημία*, *δαπάνη* — sind thörichte Träumereien und unmethodische Spielereien. Auf die Alten ist gar nichts zu geben: sie waren in der Etymologie Kinder. Aber wenigstens Naturkinder, während die Neuern Kunstkinder geworden sind. *damnum* ist nichts anderes als das Neutrum eines *participium praesentis pas-*

sivi, welches als solches im entwickelten Latein untergegangen ist, dessen unzweideutigste Reste aber sich in den Verbalbildungen *amamini amamino* (nicht *amaminor*, was nur eine traditionelle Fiction ist), *videmini videmino*, *legimini legimino* u. s. w. erhalten haben. Denn *legimini* ist nichts anderes als *legimini estis* mit weggelassenem *verbum finitum*, gleichstehend einem *λεγομενοι εστε* (wie ja wirklich im Perfect die Griechen nur periphrastisch *λελεγμενοι εισι* conjugirten), von einem Nominativ sing. *legimino* oder mit älterer Endung *legiminos* = *λεγομενος*. Von einem solchen Participium *daminus* ist also *daminum* das Neutrum, synkopirt *dammum*, heißt demnach so viel wie *το διδομενον*, folglich Gabe. Gerade so wird von *alere aluminus alumnus* = *qui alitur*; von *vertere vertuminus vertumnus* = *qui vertitur* oder *qui se vertit*, denn die Form kann wie im Griechischen so gut Medium wie Passivum sein. Das *u* ist hier nur die ältere Gestalt des Bindenvocals für *i*; ehedem hat es auch *leguminus*, oder um auf die allerälteste durch Analogie begründete Form zurückzugehen, unstreitig *legumenos* geheißen, so wie in der wirklichen Conjugation umgekehrt das *i* eingerückt ist in *alimini vertimini*. Dasselbe in seiner selbständigen Existenz untergegangene Participium tritt uns auch noch in einer andern Substantivbildung entgegen: in der zahlreichen Klasse der auf *men* ausgehenden Nomina wie *certamen lenimen nomen numen columen regimen* u. s. w., was lauter Abfürzungen der Participia *certaminus lenimicus columinus* u. s. w. sind, sei es mit Passiv- oder mit Medialbegriff wie sehr deutlich z. B. in *flumen*. Gesagt hat das meines Wissens zuerst Bopp, schon vor sehr vielen Jahren.

Also *dammum* = das was gegeben wird; in der sprachlichen Wurzel und Ableitung liegt nicht mehr als dieß. Lediglich Sache der bedeutungsbildenden Freiheit der Sprache ist es, wie in unzähligen Fällen ein Specielles zu einem weitem Begriff zu dehnen, so einen an sich weitem Begriff auf ein engeres Gebiet einzuschränken; darin gibt es keine Nothwendigkeitsgesetze. Nichts hinderte sie sonach, den Begriff „das was gegeben wird“ dahin zu wenden, daß es zu etwas wurde, was in bestimmten Fällen, unter gewissen Umständen, zu gewissen Zwecken gegeben wird, gegeben werden soll oder muß. Von derselben Wurzel bestanden neben *dammum* zwei anderweitige Substantivbildungen, *donum* und *dos*, die an sich ebenfalls jede Gabe bezeichneten. Während nun die Sprache, auf concrete Begriffsscheidungen ausgehend, für *donum* den Begriff der guten, willigen Gabe zur Herrschaft kommen ließ, in *dos* die Bedeutung der guten Gabe in noch engeren Grenzen individualisirte, verwendete sie unter dem Einflusse des Rechtslebens *dammum* zur Bezeichnung der Gesatzgabe, Bußgabe, Strafgabe. Wenn *donum* das gern hingebene ist, so *dammum* gleichsam das was einer hergeben muß. „Hergabe“ sagen wir zufällig nicht; aber sehr wohl vergleichbar ist,

wenn auch in ein anderes Gebiet des Staatslebens einschlagend, unser Abgabe, und da auch dafür in gutem alten Deutsch Gabe gesagt wird („Schuß und Gaben“), so ist die Analogie so vollständig wie man wünschen mag, und jede Verwunderung wird aufhören, daß ein so böses Ding wie *damnum* von einem so unschuldigen wie *dare* kommen solle. Oder kommt nicht auch von demselben geben sowohl die *Mit-Gift* wie das *Mord-Gift*? Und möchte man nicht gewisse Leute lieber vergeben als ihnen vergeben, wenn man *vs.* kein Christ wäre? — Also Strafgabe kann *damnum* sein (wie wenn bei Cicero *morte, exilio, vinculis, damno* neben einander stehen), und insofern Strafe. Aber auch nur insofern; ganz und gar nicht jede beliebige Strafe, nicht einmal jede beliebige Ausgleichung einer zugefügten Vermögensschädigung, sondern nur eine in *dando* bestehende: die *Geld-* oder *Vermögensbuße*.

Nun drängt sich aber in die bis hieher sehr einfache Entwicklung das neue Moment ein, daß im geläufigsten Sprachgebrauch der lateinischen Autorenwelt *damnum* der Schaden, Verlust ist, und zwar zunächst und hauptsächlich am Vermögen, also jede Vermögensminderung, Vermögensschädigung. Da kann es denn nun freilich auffallen, daß mit demselben Wort *damnum* sowohl die erlittene Beeinträchtigung, für die der Kläger Entschädigung sucht, als die Entschädigung, die der Beklagte für die von ihm ausgegangene Beeinträchtigung leisten soll, bezeichnet werden kann. Aber ich möchte wohl wissen, bei welcher andern Ableitung dieß nicht ebenso der Fall wäre. Auf *dare* selbst läßt sich allerdings nicht zurückgehen, um zu dem Begriff des Verlustes zu gelangen, da man, was man verliert, doch in keinem Sinne des Wortes gibt oder hergibt, weil kein Act des Willens beim Verluste mitwirkt, wie selbst bei der noch so ungern gezahlten Geldstrafe oder sonstigen Geldleistung. Offenbar ist die Sprache — deren launenhafte Abbiegungen von der geraden Linie ja in der Bedeutungsbildung nicht minder unerschöpflich sind als in der Formenbildung — vielmehr den Weg gegangen, daß sie, weil jede Vermögenshergabe nothwendig eine Vermögensminderung, einen Vermögensverlust in sich schließt, nur noch diesen letztern Begriff betonte und den der subjectiven Leistung im Bewußtsein zurücktreten ließ. Ist es nicht eine ganz ähnliche Verallgemeinerung des rechtlichen Begriffs, die uns von der *Geld-Buße* zur *Geld-Einbuße* führt? Und ist es nicht eine nur noch weiter fortgesetzte Verallgemeinerung, wenn das Latein vom Vermögensverlust auch noch den Begriff des Vermögens fallen ließ und nichts weiter als den des Verlustes überhaupt, den eines jeden Schadens, in *damnum* festhielt? wie in *damnum naturae, damna lunae* und so manchen ähnlichen Anwendungen.

Daß *damna* mit *damnum* in der engsten Blutsverwandtschaft steht, versteht sich von selbst: wobei es ganz und gar nicht nothwendig ist, daß ersteres von letzterm abgeleitet werde, vielmehr beide

gleichmäßig aus demselben Participium *daminus* hervorgehen konnten. Die durchgreifende Analogie liegt deutlich genug vor Augen:

	da - min - um	da - min - are
	(damnum)	(damnare)
gerade wie	no - men	no - min - are
	lu - men	lu - min - are
	ful(g) - men	ful - min - are.

Hätte die Sprache gewollt, so konnte sie eben so gut *nomnare* *lumnare* *synfopiren* wie *damnare*; es ist rein Sache ihres freien Beliebens, wo sie stehen bleiben, wie weit sie fortschreiten wollte. — Was aber die Bedeutungen von Nomen und Verbum betrifft, so haben sich dieselben keinesweges mit der Gleichmäßigkeit entwickelt, daß sie sich gegenseitig völlig deckten. Während *damnum* im rechtlichen Sinne niemals eine Strafe überhaupt, die nicht zugleich Gabe, Leistung wäre, bedeutet, ist *damnare* über diese Grenze hinausgegangen und im Sinne jeder rechtlichen Verurtheilung zum weitesten Gebrauch gelangt. Andererseits dagegen, während *damnum* zu dem Begriff jeder Vermögensminderung, ja sogar zu dem einer jeden, auch nicht auf das Vermögen bezüglichen Schädigung, Beeinträchtigung fortgeschritten ist, ist dem Substantiv das Verbum auf diese Bahnen nicht gefolgt, da *damnare* niemals bloß „in Verlust bringen“ oder auch nur schlecht-hin „in Geldverlust bringen“ heißt. Völlig zusammenfallen sehen wir die Bedeutungen nur auf der Stufe, wo *damnum* ist = eine Abgabe aus dem Vermögen, und *damnare* = eine solche Abgabe bewirken, sie auferlegen, mit ihr belasten, zu ihr verurtheilen, oder mit zugleich einfachstem und allgemeinstem Ausdruck „zum Geben verpflichten.“ Nichts einfacher dennach als die Anwendung des *damnare* in dem Sinne „testamentarisch zu einer Vermögensleistung verpflichten“, oder als das allbekannte *voti damnare*, sofern die Ausführung des *votum* eine Geldleistung erfordert, wie gewöhnlich; wäre dieß ausnahmsweise etwa einmal nicht der Fall, so läge nur eine bildliche Anwendung desselben Begriffs vor. Nur bildliche Anwendung, mit nichts (wie wenn *damnum* zum Begriffe des Schadens überhaupt kam) veränderte Bedeutung ist es ja auch, wenn *damnare*, im erweiterten Sinne des Verurtheilens, außerhalb der gerichtlichen oder rechtlichen Sphäre gebraucht wird, z. B. in *stultitia* oder *stultitiae damnare*, und noch einfacher *saevitiam*, *amores damnare* u. dgl.

Mit *damnum* und *damnare* steht nach Ableitung und Bedeutung ganz auf einer Linie die alte Nominalbildung *damnas*, die zum Verbum kein näheres Verhältniß hat als zum Substantivum. Es heißt ganz einfach „gebe pflichtig.“ Wenn hiernach die Formel *dare damnas esto* eine Art von Pleonasmus ist, so hat ein solcher genug seines Gleichen, um keinen Anstoß zu geben.

Das ist es etwa was ich, vom philologischen Standpunkte, in der Kürze und ohne viel Belege, die dem Wissenden doch entbehrlich

sind, zu sagen hätte. Möget Ihr Rechtskundige nun Wendungen, Anwendungen, Wandelungen nach Belieben und Vermögen hinzubringen: nur die grammatischen Grundlagen möchte ich gern gewahrt sehen, weil ich — aufrichtig gestanden — Abwege davon im Voraus als Irrwege zu erkennen meine. — Du bist der Meinung gewesen, I. Fr., daß meine Erörterungen, wie ich sie Dir schriftlich gegeben, auch von denen, die als antecessores wie billig den Vortritt auf diesem Gebiet haben, nicht ohne Interesse, vielleicht sogar nicht ohne einigen Nutzen gelesen werden würden; erlaube mir daher die Verantwortung dafür, daß ich meinen Brief hiermit drucken lasse, zur Hälfte mit Dir zu theilen.

Bonn, April 1861.

F. Ritschl.